



## **IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

**Düsseldorf**

**ISIN DE0008063306**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie hiermit einladen, findet statt am

**Donnerstag, den 26. August 2010, 10.00 Uhr,**

in 40474 Düsseldorf, CCD. Stadthalle, Congress-Center Düsseldorf, Rottdamer Straße.

### **Tagesordnung**

**1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009/2010 (inklusive der Berichte des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/finanzberichte/index.jsp>

zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 ist nicht vorgesehen, da die Vorlage der genannten Unterlagen nach geltendem Recht ein rein informatorischer Pflichtbestandteil der Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung ist.

**2 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Hans Jörg Schüttler für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Dr. Dieter Glüder für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Dr. Reinhard Grzesik für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2009 bis 3. Juli 2009 Entlastung zu erteilen,

- (d) Herrn Claus Momburg für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Dr. Michael H. Wiedmann für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen.

### **3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Stefan A. Baustert für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Wolfgang Bouché für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Olivier Brahin für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Ulrich Grillo für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (f) Herrn Arndt G. Kirchhoff für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (g) Herrn Dr. Karsten von Köller für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (h) Herrn Jürgen Metzger für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (i) Herrn Dr. Claus Nolting für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (j) Herrn Dr. Thomas Rabe für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 23. Juni 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (k) Herrn Dr.-Ing. E.h. Eberhard Reuther für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 27. April 2009 Entlastung zu erteilen,
- (l) Herrn Bruno Scherrer für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (m) Frau Dr. Carola Steingräber für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis zum 27. August 2009 Entlastung zu erteilen,
- (n) Frau Carmen Teufel für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 27. August 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (o) Herrn Dr. Andreas Tuczka für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,

- (p) Herrn Ulrich Wernecke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen,
- (q) Herrn Andreas Wittmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 Entlastung zu erteilen.

#### **4 Wahl des Abschlussprüfers**

Auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

- (a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu wählen,
- (b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2010/2011 zu wählen.

#### **5 Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und fünf von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Auf Vorschlag seines Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

- (a) Herrn Olivier Brahin, Bereichsleiter Europäische Immobilieninvestitionen der Lone Star Management Europe Ltd., wohnhaft in London/Vereinigtes Königreich, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen,
- (b) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke, Direktor Unternehmenssteuerung/Bereichsleiter Vorstandsstab, Bundes- und Europaangelegenheiten, Unternehmensstrategie, Strategische Beteiligungen, Volkswirtschaft und Kommunikation der KfW Bankengruppe, wohnhaft in Oberursel, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen,
- (c) Herrn Ulrich Grillo, Vorsitzender des Vorstands der Grillo-Werke AG, wohnhaft in Mülheim an der Ruhr, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen,
- (d) Herrn Dr. Andreas Tuczka, Bereichsleiter Europäische Finanzinstitutionen der Lone Star Management Europe Ltd., wohnhaft in London/Vereinigtes Königreich, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

rats für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die derzeitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind in der Anlage zu der vorliegenden Einberufung aufgeführt.

## **6 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**

Die durch die Hauptversammlung am 27. August 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG läuft am 26. Februar 2011 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. August 2015 zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf 5% des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. August 2009 erteilte und bis zum 26. Februar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **7 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts**

Die in der Hauptversammlung vom 27. August 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 26. Februar 2011 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. August 2015 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten

drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der Gesellschaft zum Rückkauf vorgegebene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück ange-dienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden.

- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung nach lit. (a) erworbenen Aktien der Gesellschaft zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (i) Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre;
  - (ii) Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung zuletzt festgestellt worden sind, nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien (unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, sofern von den Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder analog § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung Gebrauch gemacht wird) die Grenze von 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen;
  - (iii) Übertragung an Dritte gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmens-teilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
  - (iv) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungsschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten;
  - (v) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften;

- (vi) Einziehung, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffern (ii) und (iii) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, hinsichtlich der Ermächtigung in Ziffer (iii) allerdings nur, sofern der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffern (i) (mit Ausnahme des Angebots an alle Aktionäre) (ii), (iii), (iv) und (v) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

- (c) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. August 2009 erteilte und bis zum 26. Februar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Unter der zu Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 25. August 2015 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten.

Die Veräußerung und Einziehung von unter Einsatz von Derivaten erworbenen eigenen Aktien dürfen nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 7 festgesetzten Regeln erfolgen.

## **9 Herabsetzung des bestehenden Bedingten Kapitals 2008 mit entsprechender Satzungsänderung**

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 229.102,08 Euro durch Ausgabe von bis zu 89.493 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Dieses bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. (b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).

Ursprünglich bestand das Bedingte Kapital 2008 in einem Umfang von bis zu 123.749.998,08 Euro. Durch Ausgabe von Bezugsaktien mit einem Gesamtnennbetrag von 123.520.896,00 Euro wurde es bereits weitgehend verbraucht; die Fassung der Satzung wurde durch Aufsichtsratsbeschluss entsprechend angepasst. Von dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 229.102,08 Euro werden lediglich 150.174,72 Euro benötigt, um bereits begebene Schuldverschreibungen im Wandlungsfall mit Bezugsaktien zu bedienen. Nachdem die von der Hauptversammlung am 28. August 2008 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe (weiterer) Schuldverschreibungen bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 25. März 2009 aufgehoben worden ist, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll nunmehr das noch vorhandene, jedoch nicht mehr in vollem Umfang benötigte Bedingte Kapital 2008 an den tatsächlichen Bedarf angepasst und zugleich der Gesellschaft damit mehr Flexibilität für mögliche zukünftige Kapitalmaßnahmen verschafft werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

### **9.1 Herabsetzung des bestehenden Bedingten Kapitals 2008**

Das noch bestehende, um bis zu 229.102,08 Euro, eingeteilt in bis zu 89.493 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe, bedingt erhöhte Grundkapital gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung (Bedingtes Kapital 2008) wird herabgesetzt um 78.927,36 Euro auf bis zu 150.174,72 Euro, eingeteilt in bis zu 58.662 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe. Im Übrigen bleibt das bedingte Kapital 2008 gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung unverändert.

## 9.2 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 4 Unterabs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 150.174,72 Euro durch Ausgabe von bis zu 58.662 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.“

Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 4 der Satzung unverändert.

## 10 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ausschluss des Bezugsrechts und bedingte Kapitalerhöhung mit entsprechender Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

### 10.1 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

(a) Ermächtigungszeitraum, Gegenstand, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. August 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (nachfolgend zusammenfassend „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 400.000.000 Euro jeweils mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zum Bezug von bis zu 74.874.422 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 191.678.520,32 Euro (nachfolgend „Aktien der Gesellschaft“) nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren („Ermächtigung“). Die Ermächtigung kann insgesamt oder in Teilen ausgenutzt werden.

Die Schuldverschreibungen können auch eine Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung zum Ende der Laufzeit oder einem früheren Zeitpunkt vorsehen. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen („Emissionsbedingungen“) können der Gesellschaft ferner das Recht einräumen, den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können gegen Bar- und/oder Sachleistung ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die erforderlichen Garantien für die Verpflichtungen aus den Schuld-



verschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

(b) Wandlungsrecht/Wandlungspflicht; Wandlungsverhältnis

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht erhalten deren Gläubiger das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Emissionsbedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung bei Wandlung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. den Ausgabebetrag der Schuldverschreibung, wenn dieser unter ihrem Nennbetrag liegt, nicht übersteigen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Wenn der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen unter deren Nennbetrag liegt, ergibt sich das Umtauschverhältnis durch Division des Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist. Werden Wandelschuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben, muss der Wert der jeweiligen Sachleistung dem Wandlungspreis, mindestens aber dem geringsten Ausgabebetrag der jeweils zu gewährenden Aktien entsprechen.

(c) Optionsrecht/Optionsausübungspflicht

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Optionsausübungspflicht werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Gläubiger nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Emissionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

(d) Wandlungs-/Optionspreis

Der in den Emissionsbedingungen festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis muss mindestens 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Kurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Festsetzung der Konditionen der Schuldverschreibung zwischen Handelsbeginn und dem Zeitpunkt der endgültigen Festlegung der Konditionen entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

(e) Weitere Festlegungen in den Emissionsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Emissionsbedingungen festzulegen, insbesondere Folgendes:

- Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung der Schuldverschreibungen;
- Wandlungs- bzw. Optionszeitraum;

- Wandlungs- bzw. Optionspreis;
- Wandlungsrechte und Wandlungspflichten;
- Optionsrechte und Optionsausübungspflichten;
- ob die zu liefernden Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffene Aktien oder ganz oder teilweise existierende Aktien der Gesellschaft sein sollen;
- ob anstelle der Lieferung von Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt werden kann;
- ob der Wandlungs- oder Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite während der Laufzeit der Schuldverschreibung zu ermitteln ist.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von Aktien der Gesellschaft ergibt, kann auch vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zum Bezug ganzer Aktien der Gesellschaft addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich für Spitzen festgesetzt werden.

Die Emissionsbedingungen können ferner Verwässerungsschutz und Anpassungsmechanismen für bestimmte Fälle vorsehen, insbesondere für folgende Fälle:

- Kapitaländerungen bei der Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibung (z.B. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen oder Aktiensplit);
- Dividendenzahlungen;
- Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten bzw. Optionsrechten oder Optionsausübungspflichten, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen;
- außergewöhnliche Ereignisse während der Laufzeit der Schuldverschreibung, wie z.B. ein Kontrollwechsel bei der Gesellschaft.

In den Emissionsbedingungen vorgesehene Maßnahmen zum Verwässerungsschutz und zur Anpassung können insbesondere die Veränderung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder auf Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen oder die Gewährung oder Anpassung von Barkomponenten sein.

(f) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Die Schuldverschreibungen können auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auszuschließen,

- (i) sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien (unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, sofern von den Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder analog § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung Gebrauch gemacht wird) insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten.
- (ii) um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (iii) soweit diese gegen Sachleistung ausgegeben werden;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zustände.

## **10.2 Schaffung eines neuen bedingten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 191.678.520,32 Euro durch Ausgabe von bis zu 74.874.422 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010).

Das Bedingte Kapital 2010 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. August 2010 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen gegen Barleistungen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 10.1 beschriebenen Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten, die gegen Barleistungen begeben worden sind, von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### 10.3 Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird am Ende um einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 191.678.520,32 Euro durch Ausgabe von bis zu 74.874.422 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010).

Das Bedingte Kapital 2010 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. August 2010 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen gegen Barleistungen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. August 2010 zu Tagesordnungspunkt 10.1 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten, die gegen Barleistungen begeben worden sind, von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

### 11 Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung

Da die IKB die Produktpalette im Interesse eines ausgewogenen Geschäftsmodells weiter ausbaut, soll § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) neu gefasst werden. Der Vorstand ist schon unter der geltenden Satzung ermächtigt, Bankgeschäfte aller Art zu betreiben und damit zusammenhängende Finanz- und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen, zu erbringen (§ 2 Abs. 2 der geltenden Satzung). Durch die vorgeschlagene Neufassung würde die bisher in § 2 Abs. 1 der geltenden Satzung enthaltene Referenz auf den Mittelstand entfallen, um die bestehenden Handlungsoptionen der Bank zu verdeutlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.“

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8**

Der Vorstand gibt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands ab, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen. Dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. August 2009 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 26. Februar 2011 aus und soll durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum Ablauf des 25. August 2015 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum Ablauf des 25. August 2015 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung zu erwerbender Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können.

- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert des jeweils zuletzt festgestellten Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals unter Einbeziehung von Ermächtigungen zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sowie von Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Op-

tionsschuldverschreibungen und von Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsgenussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

- Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, soweit dies im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen bzw. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können, ohne insoweit eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Eine solche Verwendung der eigenen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen bzw. des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch auf die für die Gesellschaft vorteilhaften Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen bzw. zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

- Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Aktien zur Bedienung der von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine zu verwenden. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, aus den Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen resultierende Pflichten durch eigene Aktien befriedigen zu können. Auch kann auf diese Weise der bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine eintretende Verwässerungseffekt ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vorgesehen, dass die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. Belegschaftsaktien stellen ein wichtiges Instrument dar, um qualifizierte Arbeitnehmer für die Gesellschaft zu gewinnen und an diese zu binden. Durch Belegschaftsaktien kann zudem die Ausrichtung der Mitarbeiter auf die Unternehmensstrategie sowie die Motivation, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, gefördert werden.
- Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es schließlich der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die

mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 10**

Der Vorstand erstattet gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen. Auch dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 400.000.000 Euro soll die Möglichkeiten der IKB Deutsche Industriebank AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ihr gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Schuldverschreibungen den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Aktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigenswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.
- Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von ausgegebenen oder zukünftig eventuell ausgegebenen Optionsrechten oder der Gläubiger von ausgegebenen oder zukünftig eventuell ausgegebenen Wandlungsrechten dient dazu, diese Inhaber bzw. Gläubiger so zu stellen, als hätten sie von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten bereits Gebrauch gemacht und als seien sie bereits Aktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.
- Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, um die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen auszugeben. Dies eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, beim Erwerb von Vermögensgegenständen flexibel, schnell und zugleich liquiditätsschonend handeln zu können. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung einsetzen zu können, etwa im Zu-



sammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. Auch kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung ganz oder teilweise nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als Gegenleistung anzubieten, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsojekte und erweitert den Spielraum für liquiditätsschonende Zukäufe. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimierten Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird, und wird dies nur dann tun, wenn dies unter Abwägung aller Gesichtspunkte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Insbesondere wird er sicherstellen, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Schuldverschreibungen steht.

- Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz und Options- bzw. Wandlungspreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Der Beschluss sieht daher vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Schuldverschreibungen zu der Ansicht gelangt sein muss, dass der vorgesehene Ausgabebetrag zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten, z.B. durch die die Emission begleitenden Konsortialbanken, eine unabhängige Investmentbank oder einen Sachverständigen bedienen, die dem Vorstand in geeigneter Form bestätigen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Anteilswertes nicht zu erwarten ist. Unabhängig von der Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung, wie bereits erwähnt, im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Zwar werden nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die Schuldverschreibungen zu einem festen Ausgabebetrag angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufaufträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte



Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt. Diese Art des Bezugsrechtsausschlusses ist außerdem auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber den Aktionären für zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10%-Grenze sind sonstige Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, anzurechnen, sofern von ihnen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung Gebrauch gemacht wird.

## **Unterlagen und Informationen**

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung (§ 124a Satz 1 Nr. 1 AktG) einschließlich der darin enthaltenen Erläuterung, dass zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll (§ 124a Satz 1 Nr. 2 AktG), und der darin enthaltenen Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung (§ 124a Satz 1 Nr. 4 AktG),
- die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen (§ 124a Satz 1 Nr. 3 AktG),
- der vorstehend abgedruckte Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8,
- der vorstehend abgedruckte Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 10.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Sollten nach der Einberufung der Hauptversammlung zulässige Aktionärsverlangen nach einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG gestellt werden, so wird die Gesellschaft auch diese Verlangen unverzüglich nach ihrem Eingang in gleicher Weise zugänglich machen (§ 124a Satz 2 AktG).

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 633.326.261 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 633.326.261 Stimmen. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen bei der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft nicht. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung sind nur diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Außerdem müssen die Aktionäre gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbe-

sitzes auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 5. August 2010, 0.00 Uhr MESZ) durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, 19. August 2010, 24.00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

IKB Deutsche Industriebank AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D-80637 München  
Telefax: +49 (0)89/210 27 298  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 6 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur derjenige als Aktionär, der den Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht erbracht hat. Die Gesellschaft kann daher solchen Aktionären, die den Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht haben, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern. Die Aktien werden nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt, sondern bleiben frei verfügbar. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Befugnis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind umgekehrt nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft frühzeitig Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG bezeichneten Personen bzw. Institutionen erteilt werden, bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss dabei entweder am Tag der Hauptversammlung vorgewiesen oder der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

IKB Deutsche Industriebank AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D-80637 München

Telefax: +49 (0)89/210 27 298

E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Ohne die Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Aktionäre, die von der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Frage- und Rederechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich zu Anträgen von Aktionären während der Hauptversammlung, die nicht zuvor angekündigt worden sind, der Stimme enthalten werden.

### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von 500.000,00 Euro im Fall der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft niedriger ist als 5% des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von 500.000,00 Euro. Dieser Betrag entspricht 195.313 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 2,56 Euro. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich mit allen gesetzlich erforderlichen Angaben und Nachweisen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Montag, 26. Juli 2010, 24.00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

IKB Deutsche Industriebank AG

- Vorstand -

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

D-80637 München

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne von § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

D-80637 München

Telefax: +49 (0)89/210 27 298

E-Mail: [gegenantraege@haubrok-ce.de](mailto:gegenantraege@haubrok-ce.de)

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Mittwoch, 11. August 2010, 24.00 Uhr MESZ, eingehen. Ein Gegenantrag im Sinne von § 126 AktG muss, ein Wahlvorschlag im Sinne von § 127 AktG kann mit einer Begründung versehen werden. Rechtzeitig eingegangene und auch im Übrigen zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

zugänglich gemacht. Mit dem Gegenantrag bzw. dem Wahlvorschlag werden auch der Name des Aktionärs, eine vom Aktionär gegebene Begründung seines Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags sowie eine eventuelle Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen, wird durch die §§ 126, 127 AktG nicht berührt. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 126, 127 AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

### **Auskunftsrecht der Aktionäre**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

## **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Eröffnungsreden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden können von jedem Interessierten im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp>

zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, im Juli 2010

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

## **Anlage zu Tagesordnungspunkt 5**

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats (a) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (b):

### **Olivier Brahin**

- (a) COREALCREDIT BANK AG
- (b) -

### **Dr. Lutz-Christian Funke**

- (a) Dedalus GmbH & Co. KGaA (Stellvertretender Vorsitzender)
- (b) -

### **Ulrich Grillo**

- (a) Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
mateco AG
- (b) Grillo Zinkoxid GmbH  
HDF Hamborner Dach- und Fassadentechnik GmbH & Co. KG (Vorsitzender)  
Praktiker Deutschland GmbH  
RHEINZINK GmbH & Co. KG  
Zinacor S.A. (Belgien)

### **Dr. Andreas Tuczka**

- (a) -
- (b) -